

10. I. 1917

64

Die Einschränkung der Beleuchtung in Haushaltungen.

Von Dr. Heinrich Schreiber.

Ueber die Bestimmungen und Details der gestern veröffentlichten Verordnung betreffend Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Heizung erhalten wir, soweit sie sich auf die privaten Haushaltungen beziehen, folgende interessante Erläuterungen von Herrn Dr. Heinrich Schreiber, dem bekannten Fachmann auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens:

„Für Wohnungen ist die Einschränkung der elektrischen Beleuchtung derart verordnet, daß für jeden Wohnraum ein Strombedarf für 60 Watt bei einer täglichen Benützung bis Mitternacht bezogen werden kann. Die Zahl der Wohnräume ist zunächst nicht beschränkt, doch kann auch diese von der Behörde eingeengt werden, soweit, daß nicht die ganze, sondern nur ein Teil der Wohnung in den zulässigen Lichtbedarf einbezogen wird. Nebenräume, wie Küche, Vorzimmer, Baderraum und dergleichen, bleiben außer Betracht. Sie müssen sich für den für die Wohnung bewilligten Lichtbedarf mitweisen lassen. Der Strombedarf von 60 Watt pro Zimmer entspricht bei den jetzt gangbaren Metalldrahtlampen, die pro Kerze bloß ein Watt beanspruchen (daher niederwattige Lampen genannt) zwei Stück Glühlampen von 25 bis 30 Kerzenstärke. Es entfallen daher nach der Verordnung auf jedes Zimmer zwei Stück 25kerzige Glühlampen zu 30 Watt = 60 Watt.

Diese Größe ist aber keine starre, sie kann unterteilt werden, und ebenso ist die Formel von 60 Watt keine starre, sondern alle diese Größen sind wandelbar und teilungsfähig.

Mit andern Worten: Es läßt sich eine Wohnung mit mehreren Zimmern so beleuchten, daß der für alle Räume zulässige Gesamtbedarf in den Stunden bis 12 Uhr nachts nach Belieben ausgenützt werden kann, aber nur damit, daß dieser Höchstbedarf nicht überschritten wird. Nenn zum Beispiel eine Wohnung vier Zimmer mit Nebenräumen hat, so ist für diese Wohnung nach der Verordnung ein Strombedarf bewilligt von viermal 60 Watt = 240 Watt, die bis Mitternacht, das ist im Winter von 4 bis 12 Uhr, im Sommer von ungefähr 8 bis 12 Uhr, das heißt demnach im Winter täglich durch acht Stunden, im Sommer täglich durch vier Stunden benützt werden können. Dies macht mithin für einen Wintertag 240 Watt mal 8 Stunden gleich 1920 Wattstunden, beziehungsweise 19,2 Hektowattstunden, nach denen gewöhnlich gerechnet wird, und für den Sommertag 240 Watt mal 4 Stunden, gleich 960 Wattstunden, beziehungsweise 9,6 Hektowattstunden.

Dieses Maß an Hektowattstunden kann also in dieser Wohnung auf einmal und in einer Stunde, und zwar auch in einem Räume voll ausgenützt werden oder kann, auf die einzelnen Räume und auf die einzelnen Lichtstunden verteilt, allmählich aufgebraucht werden.

Trennen alle diese Lichtströme in einem Räume, so müssen die anderen Räume finster bleiben. Kurz, der Abnehmer hat es in der Hand, mit dem ihm zugemessenen Strombedarf zu wirtschaften, wie und

wann er will, nur darf er das ihm bewilligte Ausmaß, in unserm Beispiel im Winter 19,2 Hektowattstunden, im Sommer 9,6 Hektowattstunden, nicht überschreiten.

In Geld ausgedrückt, bedeutet dies bei einem Strompreise, wie er in Wien üblich ist, von 7 Heller pro Hektowattstunde, daß für einen Wohnraum, auf den 60 Watt entfallen, nämlich höchstens 42 Heller ausgegeben werden dürfen. Es werden von der behördlichen Kommission, die diese Sparmaßnahmen überwacht, einvernehmlich mit dem Stromwerk an jeder Wohnungsinstallation Vorrichtungen anzubringen sein, die die Ueberschreitung des Höchstbedarfes für jede Wohnung unmöglich machen. Die Elektrizitätswerte werden dadurch in ihrem Betrieb entlastet und damit wird gleichzeitig eine Ersparnis an Kohle erzielt.